

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 24 (1944-1945)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz



24. JAHRGANG - SEPTEMBER 1944 - HEFT 1

Zum drittenmal: Notstand und Notrecht

Von Dr. F. St u d e r

In der Julinummer dieses Jahres brachte die «Rote Revue» die Rede des Genossen Dr. Klöti, die er in der Junisession im Ständerat in der Frage des Abbaues der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates, die dieser von der Bundesversammlung am 30. August 1939 bekam, gehalten hat. Sie ist in der Tat sehr beachtenswert. Der ganze Fragenkomplex, der sich an die staatsrechtlichen Begriffe von Notstand, Notrecht und Vollmachten anschließt, und die große Bedeutung, welche die Beantwortung dieser Fragen für unser staatliches Leben hat, erlaubt es schon, noch einige Bemerkungen an die Rede Klötis anzuschließen.

Auf Grund der durchaus unbefriedigenden und gefährlichen Entwicklung, welche das Vollmachtenregime genommen hat, und angesichts der weitverbreiteten Malaise, die sich über diese Praxis herausgebildet hat, postulierte Dr. Klöti eine Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939, der dem Bundesrat die Vollmachten übertragen hat, in der Weise, daß ihm zugefügt würde: «Wichtige Noterlasse, die nicht so dringlich sind, daß eine parlamentarische Behandlung ausgeschlossen wäre, sind vom Bundesrat der Bundesversammlung zu eigener Beschlußfassung zu beantragen.» Genosse Klöti geht dabei von folgenden *rechtlichen* Erwägungen aus:

- a) Unsere Bundesverfassung kennt keinen Notstand des Staates, der den obersten Behörden das Recht geben würde, sich bei der Setzung von Verfassungs- und Gesetzesrecht über die demokratische Zuständigkeitsordnung hinwegzusetzen. Verfassungsmäßig sind daher nur Verfassungsbestimmungen, die vom Volk und den Ständen angenommen worden sind, und Gesetze sowie allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, die nach der Verabschiedung durch das Parlament dem fakultativen Referendum unterworfen sind.
- b) Trotzdem die Verfassung keine Abweichungen von der ordentlichen Gesetzgebung zuläßt, haben wir am 30. August 1939 anerkannt, daß es ein ungeschriebenes Notrecht des Staates gebe, kraft welchem die obersten Behörden berechtigt sind, bei ernster